



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## Beschluss

Nr. 11/46/14.1G  
Vom **16.11.2011**  
P111028

Ratschlag Unterwerk Volta; Zonenänderung, Änderung der Lärmempfindlichkeitsstufe, Entwidmung und Abweisung von Einsprachen im Bereich Voltastrasse, Fabrikstrasse (Areal Unterwerk Volta)

---

11.1028.01, Ratschlag des RR vom 06.07.2011

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf den § 105 des Bau- und Planungs-gesetzes (BPG) vom 17. November 1999<sup>1</sup> und die §§ 22 und 33 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 16. April 1997<sup>2</sup>, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 11.1028.01 vom 5. Juli 2011 und nach dem mündlichen Antrag der Bau- und Raumplanungskommission vom 16. November 2011, beschliesst:

### I. Zonenänderung

Der Zonenänderungsplan Nr. 13'436 des Hochbau- und Planungsamtes vom 11. März 2010 wird verbindlich erklärt.

### II. Änderung der Lärmempfindlichkeitsstufe

Der Lärmempfindlichkeitsstufenplan Nr. 13'440 des Hochbau- und Planungsamtes vom März 2010 wird verbindlich erklärt.

### III. Entwidmung

Die Überführung der Parzelle 7 in Sektion 1 des Grundbuchs der Stadt Basel, haltend ca. 5731 m<sup>2</sup> vom Verwaltungs- in das Finanzvermögen der Einwohnergemeinde der Stadt Basel wird genehmigt.

---

<sup>1</sup> SG 730.100

<sup>2</sup> SG 610.100

#### **IV. Abweisung von Einsprachen**

Die im Ratschlag Nr. 11.1028.01 aufgeführten Einsprachen werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

#### **V. Publikation**

Der Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz).

Den Einsprechern und Einsprecherinnen ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungs-kommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach der Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprechern und Einsprecherinnen eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden."